

### **§ 36a SGB II Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus**

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

## **Inhalt**

### **1 Allgemeines**

### **2 Verfahren**

#### **2.1 Grundsätzliches Kostenanerkennnis**

#### **2.2 Entscheidung über den Kostenerstattungsantrag**

## 1. Allgemeines

Dieser Bearbeitungshinweis beschreibt das Verfahren zur Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen, soweit es den Aufenthalt von Frauen, ggf. mit ihrem Kind oder ihren Kindern, in auswärtigen Frauenhäusern angeht, und der gewöhnliche Aufenthaltsort zuvor in Wuppertal war.

## 2. Verfahren

Sobald ein Kostenerstattungsantrag nach § 36a SGB II eingeht, ist zu prüfen, ob der gewöhnliche Aufenthaltsort vor Aufnahme im auswärtigen Frauenhaus in Wuppertal war. Lag der gewöhnliche Aufenthaltsort zuvor nicht in Wuppertal, ist der Kostenerstattungsantrag abzulehnen<sup>1</sup>. Weiter ist – bei vorliegender Zuständigkeit - der Tatbestand der Verfristung zu prüfen: Nach § 111 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

Wenn der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort in Wuppertal war und keine Verfristung vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:

### 2.1 Grundsätzliches Kostenanerkennnis

Dem ersuchenden Träger ist mittels des beigefügten Vordruckes (AKDN: SGBII\_36a – „Grunds.\_Kostenanerkennnis“) zunächst ein grundsätzliches Kostenanerkennnis zuzusenden. Das grundsätzliche Kostenanerkennnis bezieht sich sowohl auf die Bedarfe der Unterkunft gem. § 22 SGB II (ggf. auch auf die Erstausrüstungskosten gemäß § 24 (3) Nr. 1 SGB II), **der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II** als auch auf die Kosten der psychosozialen Betreuung. Mit dem Schreiben wird von dem ersuchenden Träger ein Nachweis über die Festlegung bzw. Vereinbarung der im örtlichen Frauenhaus anfallenden Bedarfe der Unterkunft und der Kosten der psychosozialen Betreuung angefordert. Dieser Nachweis ist für die spätere Berechnung des Kostenerstattungsanspruches notwendig.

Soweit der Aufenthalt im auswärtigen Frauenhaus über 3 Monate hinausgeht/hinausging, ist vom ersuchenden Träger ein Bericht anzufordern, der die Notwendigkeit der langen Verweildauer im auswärtigen Frauenhaus begründet. Erst nach Eingang dieses Berichtes kann der Kostenerstattungsantrag bearbeitet werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> ggf. mit Hinweis auf die Kommune, in der scheinbar der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort lag.

<sup>2</sup> Empfehlung des MAGS (Schreiben vom 07.07.2009, Ziffer 5)

## **2.2 Entscheidung über den Kostenerstattungsantrag<sup>3</sup>**

Ist der unter 2.1 angeforderte Nachweis eingegangen, ist vorab eine mögliche Verjährung nach § 113 SGB X zu prüfen, wonach Ansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren, in der der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

### Beispiel:

Grundsätzliches Kostenanerkennnis am 20.03.2013. Die Verjährungsfrist läuft bis 31.12.2017.

Sollte der erstattungsberechtigte Leistungsträger die angeforderten Nachweise erst nach dem 31.12.2017 zuschicken, wäre der Anspruch auf Erstattung verjährt.

Ist der Kostenerstattungsanspruch nicht verjährt, ist dieser bezüglich **der Bedarfe der Unterkunft, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und ggf. einer Erstausrüstung** zu prüfen und der Kostenerstattungsbetrag zu berechnen. Die Entscheidung darüber ist dem ersuchenden Träger durch das Jobcenter mittels des beigefügten Vordruckes **(AKDN: SGBII\_36a – „Kostenentscheidung“)** mitzuteilen und der berechnete Betrag anzuweisen.

Bezüglich der Kosten der psychosozialen Betreuung bleibt es bei dem grundsätzlichen Kostenanerkennnis und dem Hinweis, dass die Erfüllung dieses Kostenerstattungsanspruches zuständigkeitshalber durch die Stadt Wuppertal erfolgt<sup>4</sup>. Die hierfür maßgeblichen Unterlagen, die dem Jobcenter vorliegen, sind in Kopie an das **Ressort 201.43**, weiter zu leiten **(AKDN: SGBII\_36a – „Abgabe\_Ressort\_201“)**. Die Stadt Wuppertal weist den erstattungsfähigen Betrag selbst an.

Im Auftrag

gez. 20.03.2013

Justus-Lohrmann  
Fachbereichsleitung Leistung

### **Verteiler:**

- GF (865), FB Recht und Refinanzierung (865.2), FR (865.22), RB (865.21) Stab FB LG (865.4001), GSTL (865.41-49), TL LG (865.4150-4750)
- Ressort 201

---

<sup>3</sup> soweit bereits mit dem Kostenerstattungsantrag alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen eingegangen sind, entfällt der unter 2.1 genannte Verfahrensschritt.

<sup>4</sup> da das Jobcenter lediglich ein grundsätzliches Kostenanerkennnis zu den Aufwendungen der psychosozialen Betreuung ausgesprochen hat, verbleibt der Stadt in jedem Fall die Option, den Erstattungsbetrag selbst nach Prüfung festzusetzen.